

A. 6.

N i e d e r s c h r i f t.

Über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle auf Grund der Widerrufsansträge des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Württembergischen Ministeriums des Innern gegen die von der Filmprüfstelle Berlin unter dem 20. Oktober 1920 erfolgte Zulassung des Films: "I n f e r n o. - In den Krallen des Satans".

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke
als Vorsitzender.

Beuth (Lichtspielgewerbe)
Baur (Kunst und Literatur)
Zimmermann (Volkswohlfahrt und
Steinkopf) Jugendpflege.

als Beisitzer.



Das Bayerische Staatsministerium des Innern war vertreten durch den Ministerialrat Freiherrn v. Imhof, das Württembergische Ministerium des Inneren durch den Regierungsrat Dr. Drück.

Die durch die Anträge betroffene Gesellschaft war vertreten durch Frau Meffini.

Nach Besichtigung des Bildstreifens wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Den Widerrufsansträgen wird stattgegeben. Der Film wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Inhalt des Films ist folgender:

Der Besitzer einer kleinen Schenke, ein junger und wohl-
anständiger Mensch, nimmt aus Mitleid in seine Behausung ein
halbverhungertes junges Mädchen auf, das auf der Strasse
ohnmächtig zusammengebrochen ist. Der Schenke fehlte es

an Besuchern, die Schönheit und die Gefallsucht des Mädchens lockt jetzt die Besucher heran. Der junge Firt verliebt sich in das Mädchen, stattet es mit neuer Kleidung aus und man sieht einen Gang durch das Kornfeld, bei dem das junge Mädchen ihren Liebhaber an sich lockt und sich ihm hingibt. Sehr bald bemerkt der Schankwirt, dass das Mädchen ihn mit seinen Gästen betrügt. Er gerät in Verzweiflung nimmt sich das Leben und kommt in die Hölle. Der Höllenfürst verspricht auf die Erde zu gehen und die Schuldige zu holen. Das Mädchen ist inzwischen die Gattin eines Astrologen geworden der aus den Sternen das Schicksal seiner Mitmenschen weissagt. Das Ehepaar lebt in einem schlossähnlichen Gebäude in Glanz und Freude. Der Höllenfürst eringt als Dr. Natas in dieses Haus ein und verführt mühelos die junge Frau, die inzwischen Mutter einer Tochter geworden ist. Diese Verführung weckt in der Frau ein dirnenmässiges Triebleben. Sie gibt sich anderen Männern hin, sie beobachtet auf der Strasse das Treiben der Dirnen, gibt sich selber als gewerbsmässige Dirne aus und bietet sich den Männern an. Der Astrologe hat aus seiner Sternkunde die ihn erschreckende Gewissheit erfahren, dass er an einem bestimmten Tag seine Frau töten wird. Um seinem Schicksal zu entgehen, will er für diesen bestimmten Tag verreisen, doch er findet den Zug nicht, irrt in der Nacht herum, kommt in jene Kneipe, in der seine Frau früher die Geliebte des Gastwirts war und findet dort in Begleitung von Betrunknen seine Ehefrau als Dirne wieder, ohne sie als seine Frau zu erkennen. Die Frau gibt sich aber selbst zu erkennen, erklärt, dass sie eine Dirne sei und dass sie sich jedem hingeben wolle nur nicht ihm daraufhin ersticht er die Frau und das Schlussbild zeigt wie die Frau in der Hölle eintrifft.

Die Widerrufsanträge waren damit begründet, dass die Schundmässigkeit und Lüsternheit der dargestellten Vorgänge eine entsittlichende Wirkung auf die Bevölkerung nach sich ziehen müsse. Die Film-oberprüfstelle hat diesen Anträgen stattgegeben. Allein die Tatsache, dass der Film nach vierjähriger Dauer jetzt noch in einem der grösseren Lichtspieltheater Münchens vorgeführt wurde, liefert den Beweis, dass die Bevölkerung an der Schundmässigkeit dieser Darstellung, die sich aus der Inhaltsangabe ergibt, Gefallen gefunden hat. Dieses Gefallen lässt aber den Schluss zu, dass ein gesundes sittliches Empfinden der Bevölkerung, das sich zu solchen Darbietungen bekehrt, der Gefahr sich aussetzt, abzustumpfen und zu verflachen, dass somit der vorliegende Film geeignet ist, auf die Bevölkerung im Sinne des Lichtspielgesetzes entsittlichens zu wirken.

Für richtige Abschrift.
Berlin, den 5. Februar 1924.
Das Büro der Film-Oberprüfstelle.

H. B. B.

